

**Sitzungsvorlage DS 2009/327**

Ortsverwaltung Eschach  
Herr Holger Lehr  
(Stand: **09.07.2009**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Ortschaftsrat Eschach**  
öffentlich am 20.07.2009

**Einsetzung und Verpflichtung der am 07. Juni 2009 gewählten Mitglieder des Ortschaftsrates Eschach**

**Beschlussvorschlag:**

Die am 07. Juni 2009 gewählten Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Ortsvorsteher in der 1. Sitzung öffentlich verpflichtet, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Diese Verpflichtung tritt an die Stelle der bei Beamtenernennungen vorgeschriebenen Vereidigung. Das Gelöbnis wird, ohne dass eine besondere Form vorgeschrieben wäre, regelmäßig durch Handschlag bekräftigt, nachdem die Mitglieder des Ortschaftsrates über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet wurden.

## Sachverhalt:

### 1. Die Rechtsstellung des Ortschaftsrates §§ 32 und 72 GemO

Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GemO). Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgelegt werden (§ 19 Abs. 1 GemO). Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Ravensburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (siehe Anlage).

Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Ortschaftsrates zu übernehmen und auszuüben (§ 32 Abs. 2 GemO).

Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 3 GemO).

Erleidet ein Ortschaftsrat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter (§ 32 Abs. 4 GemO).

### 2. Besondere Regelungen über Rechte und Pflichten (§§ 24 ff, § 72 GemO)

#### Rechtsstellung und Aufgaben (§ 24 Abs. 1 GemO)

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die im § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg hingewiesen (siehe Anlage).

### 3. Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen (§ 16 ff GemO)

#### a) Treuepflicht § 17 Abs. 1 GemO

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen und das Interesse der Gemeinde zu beachten.

#### b) Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur

nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

**c) Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)**

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln.

**d) Mitwirkungsverbot der Befangenheit (§ 18 GemO)**

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (dem Ehegatten oder früheren Ehegatten oder dem Verlobten, einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum Dritten Grad Verwandten, einem in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum Zweiten Grad Verschwägerten oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht Vertretenen Person)(§ 18 Abs. 1 Ziffer 1-4 GemO) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen. Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand, der zur Befangenheit führen könnte, rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen. Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Ortschaftsrates, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 Satz 1 GemO).

**e) Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 34 GemO)**

Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen; soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 GemO).

Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO).

Das Minderheitsrecht zur Einberufung einer Ortschaftsratssitzung oder zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes ist im § 34 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GemO geregelt.

**f) Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GemO)**

Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl

oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

**g) Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 GemO)**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrates. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Ortschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates ist im Stadtrecht enthalten.

**h) Beschlussfassung (§ 37 GemO)**

Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Ortsvorsteher hat kein Stimmrecht (§ 71 Abs. 2 GemO, Nr. 5 VwV GemO zu § 71).

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten erhalten hat.

**4. Verpflichtung**

Der Ortsvorsteher verpflichtet die Mitglieder des Ortschaftsrates auf folgende Formel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Ravensburg gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nach Kräften zu fördern.“

Diese Verpflichtung wird von allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich abgegeben.

Den Sitzungsunterlagen für die gewählten Mitglieder liegt eine Neufassung der Gemeindeordnung, der Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Taschenbuch für Gemeinde- und Ortschaftsräte, Hauptsatzung, Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit, die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates und die Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Eschach in die Stadt Ravensburg bei.